

AICHAER NACHRICHTEN

AMTLICHE NACHRICHTEN

BUNDESTAGSWAHL AM 24. SEPTEMBER 2017

Briefwahl

Die Briefwahlunterlagen können noch **bis Freitag, 22.09.2017, 18.00 Uhr**, beim [Wahlamt der Gemeinde Aicha vorm Wald](#) im Rathaus, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, Zimmer 1, Tel.: 08544/9630-22 beantragt und abgeholt werden.

Die Briefwahlunterlagen können auch online auf unserer Internetseite unter www.aichavormwald.de oder per App beantragt werden (diese Möglichkeit besteht vom 02.09.2017, 8.00 Uhr bis 20.09.2017, 18.00 Uhr).

Die Wahlbriefe müssen spätestens bis Sonntag, 24.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Aicha vorm Wald (Briefkasten Rathaus) eingegangen sein.

Hinweis:

Wie vermutlich allen Bürgerinnen und Bürgern schon bekannt ist, wurde unsere Gemeinde durch die geänderte Wahlkreiseinteilung für die Bundestagswahlen dem Wahlkreis Deggendorf zugeordnet. Deshalb sind auf den Stimmzetteln mit den Erststimmen die Wahlkreisabgeordneten des Wahlkreises Deggendorf zu wählen.

Diese Einteilung betrifft **nur** die Bundestagswahlen.

Achtung - Änderung der Stimmbezirkseinteilung

Nur noch 1 Stimmbezirk im Rathaus, Sitzungssaal

Wie aus den Wahlbenachrichtigungen ersichtlich, wurden die Stimmbezirke geändert. Für die anstehende Bundestagswahl wurde nur noch

ein Stimmbezirk für die gesamte Gemeinde gebildet.

Der neue Wahlraum befindet sich jetzt im

Rathaus Aicha vorm Wald, Sitzungssaal.

Die Änderung wurde notwendig, da das Briefwahlaufkommen stetig zunimmt und dadurch eine Aufteilung auf mehrere Stimmbezirke den Anforderungen an das Wahlgeheimnis nicht mehr gerecht wird.

Aus diesem Grund wurden bereits bei den letzten Wahlen schon Änderungen durchgeführt. Für die Bundestagswahl hat sich die Gemeinde für einen Stimmbezirk für die gesamte Gemeinde entschieden. Die Einteilung der Stimmbezirke regelt die Gemeinde in eigener Zuständigkeit (Art. 11 Abs. 2 GLKrWG)

Wir bitten die Wahlberechtigten um Beachtung der neuen Regelung.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald



Amtliches
ab Seite 1



Vereine
ab Seite 7



Geschäftsanzeigen
ab Seite 12



Verschiedenes
ab Seite 16



Pfarnachrichten
ab Seite 19

3) Anzahl ist in _____ **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom Datum 17.08.2017 bis Datum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4) Anzahl ist in _____ **Sonderwahlbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke, barrierefrei ja/nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit 15.00 Uhr in _____
Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums/der Auszählungsräume
Rathaus Aicha vorm Wald, Hofmarkstr. 2, 94529 Aicha vorm Wald

zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Aicha vorm Wald, 11.09.2017

Gemeindebehörde

Spühn



Unterschrift

angeschlagen am: 11.09.2017

abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 14.09.2017

im/in der Amtsblatt Nr. 37/2017

- 1) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- 2) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- 3) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Herzliche Einladung zur Obstsortenausstellung im Kreislehrgarten

Am Sonntag, den 01.10.2017 veranstaltet die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt Passau gemeinsam mit dem Gartenbauverein Fürstenzell und dem Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege e.V. im Rahmen des Mostkirta in Fürstenzell eine Obstsortenausstellung.

Von 11.00 bis 17.00 Uhr können sich die Besucher im Kreislehrgarten, Thurnerbauerweg 1 (gegenüber der evangelischen Kirche), 94081 Fürstenzell rund um die Themen Obstanbau und Verwertung, Streuobst, Imkerei, Wildbienen und Insekten im Garten informieren.

Der Landschaftspflegeverband Passau e.V. wird auf der Streuobstwiese seine Obstsammelmaschine vorführen und einen Apfelschälwettbewerb für alle Kinder und Junggebliebenen veranstalten. Wie man Apfelsaft selber herstellt, lernt man beim Gartenbauverein Fürstenzell.

Beim Ökomobil des Kreisjugendrings erwartet alle Interessierten eine Wildkräuterwanderung, bei der Pflanzen und Tiere auf der Streuobstwiese unterhalb des Kreislehrgartens bestimmt werden.

Und bei der Ökoakademie Kringell erfährt man anlässlich des „Jahres der Birne“ im Landkreis Passau Wissenswertes rund um die längliche Frucht und ihre Verwertung.

Für das leibliche Wohl am Mostkirta sorgt wie immer der Gartenbauverein Fürstenzell auf dem Klostergelände.

Gundula Hammerl und Josef Anetzberger

Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt Passau

Domplatz 11 - 94032 Passau
Telefon 08 51 / 3 97-23 9
landrat.meyer@landkreis-passau.de



Pressemeldung

München, 6. September 2017

Vom ersten Schultag an – Für Eltern kostenfrei

Auf dem Schulweg und in der Schule gesetzlich versichert

Die Sommerferien in Bayern gehen zu Ende und über 1,6 Millionen Schulkinder machen sich bald wieder auf den Weg in die Schule. Wichtig für alle Eltern zum Schulbeginn: Vom ersten Schultag an sind Ihre Kinder auf dem Schul- und Heimweg sowie in der Schule gesetzlich unfallversichert. Dies teilen die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) mit.

Ob Ihr Kind beim Sportunterricht hinfällt, auf dem Schulweg vom Fahrrad stürzt oder bei einer Rängelei auf dem Pausenhof verletzt wird: Es ist grundsätzlich ein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung. Sie schützt unter anderem Schülerinnen und Schüler, Kinder in Kindertageseinrichtungen und Studierende an Hochschulen – kostenfrei für die Eltern. Finanziert wird sie in diesen Fällen aus Steuermitteln.

Versichert sind der Weg von und zur Schule, die Teilnahme am Unterricht, die Pausen und sonstige Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Ausflüge, Besichtigungen und Wandertage, wenn sie unter der Aufsicht von Lehrkräften durchgeführt werden. Auch bei der Teilnahme an einer organisierten Mittagsbetreuung bleiben die Kinder unfallversichert. Nicht versichert ist dagegen die Erledigung von Hausaufgaben im häuslichen Bereich.

Versicherungsschutz aus einer Hand

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt die Kosten für die medizinische Behandlung wie Arzt und Krankenhaus, Medikamente und Kuren. Bei schweren Unfällen mit dauerhaften Beeinträchtigungen werden auch Renten gewährt.

Wichtig ist, dass Unfälle schnell der KUVB / Bayer. LUK gemeldet werden. Das übernimmt normalerweise automatisch die Schule. Wenn sich der Unfall auf dem Schulweg ereignet hat, müssen die Eltern die Schule verständigen. Der Arzt rechnet dann direkt mit der KUVB / Bayer. LUK ab, die Krankenkassenkarte muss bei einem Schulunfall nicht vorgelegt werden.

KUVB und Bayer. LUK sind die gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Schülerinnen und Schüler in Bayern. Weitere Informationen rund um die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de (Rubrik: Fragen und Antworten → Schüler)

KUVB
Bayer. LUK
Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaften des öffentlichen Rechts

Ungererstr. 71
80805 München
Tel. 089 36093-0
Fax 089 36093-135

Ansprechpartner für die Pressearbeit
Eugen Maier
Tel. 089 36093-119
Fax 089 36093-348
presse@kuvb.de

Internet: www.kuvb.de
www.bayerluk.de



Alternative im Zinstief

Geldanlage in ETFs

Ansprechpartner
Markus Steiner
Beratungsstelle Passau
Ludwigsplatz 4/I
94032 Passau
Tel.: 0851 - 36248
Fax: 0851 - 33490

E-Mail:
[m.steiner@verbraucherservice-
bayern.de](mailto:m.steiner@verbraucherservice-bayern.de)
www.verbraucherservice-bayern.de
[www.facebook.com/
VerbraucherServiceBayern](https://www.facebook.com/VerbraucherServiceBayern)

Das anhaltende Zinstief macht sich mittlerweile in jedem Geldbeutel bemerkbar. Doch **welche Anlagealternative gibt es zur Festzinsanlage** um eine **vernünftige Rendite** bei **überschaubarem Risiko** zu erzielen? Hier streben seit Jahren **börsengehandelte Indexfonds, sogenannte Exchange Traded Funds (ETFs)** nach oben. Ziel dieser Anlage ist es, die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Index, wie z.B. vom DAX, so exakt wie möglich nachzubilden. Dies ist **einfach, transparent und kostengünstig**. Je nach Risikobereitschaft können Anleger einen Aktien-ETF, z.B. auf den Weltindex MSCI World, mit einem Renten-ETF oder mit einem Festgeldkonto als Sicherheitsbaustein kombinieren.

„Für risikobewusste Anleger empfiehlt sich die Beimischung von Aktien-ETFs im Gesamtportfolio, denn sie verbinden **gute Renditechancen bei überschaubarem Risiko**“ – informiert Markus Steiner, Finanzberater beim VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. (VSB): „Bei Kauf und Verkauf fallen lediglich die üblichen Handelsprovisionen an, was zu **sehr niedrigen Gesamtkosten führt**. Deshalb wird diese Anlageform von Banken häufig nicht aktiv angeboten. Als Sparplan sind die ETFs **auch für den langfristigen Aufbau von Altersvorsorgevermögen gut geeignet!** Fragen Sie also bei Ihrer Hausbank oder beim VSB nach, wenn Sie diesen kostengünstigen Renditebaustein nutzen möchten“ – empfiehlt die Finanzexpertin.

Detaillierte Informationen zur Anlage in ETFs, sowie Antworten auf weitere Fragen bzgl. Geldanlage und Finanzen erhalten Verbraucher in der Beratungsstelle Passau des VerbraucherService Bayern, Ludwigsplatz 4/I, Tel. 0851/36248 und in den 15 Beratungsstellen des VSB und unter www.verbraucherservice-bayern.de.

Der **VerbraucherService Bayern** im KDFB e.V. (VSB) ist tätig in den Bereichen **Beratung, Bildung** und **Hauswirtschaft**. Er ist eine unabhängige Interessenvertretung und steht für aktuelle, neutrale, kompetente und zukunftsorientierte Verbraucherarbeit. Der VSB unterhält **15 Beratungsstellen** in Bayern, betreut etwa 170.000 Mitglieder des Katholischen Deutschen Frauenbunds (KDFB) und richtet seine Angebote an die gesamte Bevölkerung. Der VSB wird gefördert durch die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Seit über 60 Jahren VerbraucherService Bayern im KDFB e.V.

www.verbraucherservice-bayern.de

www.facebook.com/VerbraucherServiceBayern



[Anmeldung zum Newsletter](#)

Hilfe bei geschädigten Privat-Haushalten durch das Unwetter im August (Härtefälle)

Vom Unwetter im August 2017 geschädigte Privathaushalte erhalten in Härtefällen Notstandsbeihilfe entsprechend den Härtefondsrichtlinien.

Wichtiger Hinweis für Geschädigte in der Land- und Forstwirtschaft:

Auskünfte erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landwirtschaft: Telefon 0851/ 95 93 423 oder 0851/95 93 30

Forst: Telefon 0851/95 58 90

Wesentliche Voraussetzungen sind der Nachweis der existenziellen Notlage, eine Darstellung der erforderlichen Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden sowie eine Darlegung der finanziellen Verhältnisse.

Dazu ist ein Antrag beim Landratsamt Passau zu stellen. Antragsformulare können im Rathaus der Gemeinde Aicha vorm Wald oder online unter <https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/aktuelle-meldungen/hilfe-bei-geschaedigten-privat-haushalten-haertefaelle/> bezogen werden.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

- - -

VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Die neuen Programmhefte der VHS Herbst/Winter 2017/18 liegen zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 3, auf.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

- - -